

Hoffnung für die Opfer der Strafjustiz

Nach der ausgedehnten Phase der Zuwendung zum (mutmaßlichen) Opfer von Straftaten und der Aufrüstung seiner Rechte im Strafverfahren beginnt das Bundesjustizministerium (BMJ), sich an die Opfer der Strafjustiz zu erinnern.

Die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen soll grundlegend reformiert werden. Das BMJ hat dazu zehn Eckpunkte formuliert. Sie greifen einige Vorschläge auf, die in der Diskussion um die letzte Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) im Jahr 2020 vorgebracht wurden. Vorgeschlagen wird eine Vereinfachung des Entscheidungsverfahrens. Nach Verfahrenseinstellung soll die Staatsanwaltschaft verpflichtet werden, selbst die Feststellung der Entschädigungspflicht zu beantragen. Das hierüber bewilligend entscheidende Gericht soll in Fällen zu Unrecht vollstreckter U-Haft sogleich von Amts wegen über die Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens entscheiden. Die in der Reformdiskussion von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Beweiserleichterungen bei der Geltendmachung des materiellen Schadens in Haftsachen sehen die Eckpunkte nicht vor. Stattdessen sollen die Antragsfristen im Verfahren über die Höhe des materiellen Schadens verlängert werden, ebenso die Klagefrist gegen ablehnende Entscheidungen. Für die Erstberatung hierzu soll anwaltliche Hilfe gewährt werden, die mit einem Pauschalbetrag ohne Eigenanteil vom Staat bezahlt wird. Staatlich finanzierte Unterstützungsstellen sollen denen, die heute in der Regel ohne Hilfestellung von der Justiz auf die Straße ausgespuckt werden, Unterstützung bei der Wiedereingliederung gewähren. Das trägt den traurigen Befunden Rechnung, die die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle über Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme (<https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/37/file/bm-online11.pdf>) aus dem Jahr 2017 zutage förderte.

Wegfallen soll endlich die beschämende und unwürdige Aufrechnung mit Kosten für Kost und Logis während der Haft mit dem Ersatz des immateriellen Schadens. Den Charakter des Ausgleichs dieses Schadens als höchstpersönliche Entschädigung für erlittenes Unrecht wollen die Eckpunkte durch Normierung eines Pfändungs- und Aufrechnungsverbots befestigen. Bei der Höhe der Tagespauschale für den immateriellen Schadensersatz wollen sie differenzieren: Ein Tag zu Unrecht verbüßter Strafhaft soll wegen des mit dem Schuldspruch verbundenen Stigmas höher entschädigt werden als die gleiche Zeit in Untersuchungshaft. Unklar bleibt, ob das auch gelten soll, wenn Untersuchungshaft auf die Strafhaft angerechnet und damit rückwirkend mit dem Stigma versehen wird. Auch die Dauer erlittener Haft wird als Differenzierungskriterium erwogen. Hierzu hatte die Linkspartei 2020 bereits ein Modell mit dreistufiger Progression vorgesehen (vgl. BT-Drs. 19/17108); ein in die gleiche Richtung gehender Vorschlag kam von der Neuen Richtervereinigung. In Hinblick auf die mit zunehmender Dauer aggravierenden Folgen von Freiheitsentzug ist das jedenfalls sinnvoll. Entscheidend wird sein, auf welches Niveau der Grundbetrag angehoben wird. Ich hoffe, dass sich der Justizminister an die Forderung der seinerzeit von dem nun amtierenden Finanzminister geführten (FDP-)Fraktion erinnert (der er selbst angehörte), die eine Erhöhung der Pauschale in § 7 Abs. 3 StrEG enthaltenen Pauschale auf »mindestens 150 Euro« forderte (BT-Drs. 19/17744, S. 2). Vorgeschlagen wird schließlich ein Anspruch auf öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung bei erfolgreicher Wiederaufnahme. Es würde nicht schaden, wenn dies auch mit einer Entschuldigung für das angetane Unrecht verbunden würde.

Die mit den Eckpunkten ergriffene Initiative ist unbedingt zu begrüßen. Nach mehr als 50 Jahren der Existenz des StrEG ist eine grundlegende Reform überfällig. Zu wünschen ist, dass die Sensibilisierung für das Schicksal der von Fehlentscheidungen der Strafjustiz Betroffenen den Blick auf deren Ursachen schärft und die Widerstände verringern hilft, der sich noch immer ihrer Beseitigung, besonders im Wiederaufnahmeverfahren, entgegenstemmen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Stefan König, Berlin